

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1.

Der Name der Gesellschaft lautet:

KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung, insbesondere der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2.

Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. darauf hinzuwirken, dass die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG bestmöglich vertreten werden;
2. in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter tätig zu werden;
3. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3.

Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Veröffentlichungen

1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Soweit Veröffentlichungen der Gesellschaft vorgeschrieben sind, erfolgen diese im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.720-- EURO

(fünfundzwanzig Tausend siebenhundertundzwanzig Euro).

2.

Die Stammeinlagen sind Bareinlagen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1.

Alle den Gesellschaftern durch das Gesetz oder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben werden durch Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung getroffen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erwerb, Aufgabe oder Weiterveräußerung von Beteiligungen an Unternehmen gem. § 2 Abs. 4;
- c) Zustimmung zur Übertragung, Veräußerung, Verpfändung, Zusammenfassung und Teilung von Geschäftsanteilen;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Bestimmung der von der kommunalen Seite in den Aufsichtsrat der E.ON edis AG zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder und der zu entsendenden Beiratsmitglieder in den Regionalbeirat;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) Gewinnverwendung;
- g) Entlastung des Aufsichtsrates;
- h) *Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder finanzielle Verpflichtungen von mehr als 1 Mio. € Euro im Einzelfall vorgesehen sind;*
- i) Aufnahme und Vergabe von Darlehen von über 1 Million €;
- j) Auflösung der Gesellschaft;
- k) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
- l) Bestellung der Geschäftsführung;
- m) die Höhe der Entschädigung des Aufsichtsrates.

2.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

3.

Die Stimmen der Gesellschafter bestimmen sich wie folgt:

- a) Jede 50,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (sog. feste Stimmen).
- b) Hält die Gesellschaft für die einzelnen Gesellschafter treuhänderisch Aktien an der E.ON edis AG gilt Folgendes:
Jede volle Stückelung von 133 *in das wirtschaftliche Eigentum der Gesellschaft* übertragenen Aktien eines Gesellschafters an der E.ON edis AG gewährt eine weitere Stimme (sog. zusätzliche Stimmen).

§ 7 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

1.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn dies aus Erfordernissen der Gesellschaft geboten erscheint. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) zustehen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen; die zwingende Vorschrift des § 50 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

2.

Die Einladung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden - wobei die Einladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreicht - unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Anträge von Gesellschaftern, bestimmte Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesellschafterversammlung auf Verlangen der antragstellenden Gesellschafter einberufen ist oder der Antrag nebst Beschlussvorschlag und Begründung der Geschäftsführung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird, damit die Frist von § 51 Abs. 4 GmbHG eingehalten werden kann.

3.

Fristen und Formen nach Abs. 2 brauchen nicht beachtet zu werden, wenn alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.

Ort der Gesellschafterversammlung ist in der Regel der Sitz der Gesellschaft.

4.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

5.

In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich zu benennen, wer ihn in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der benannte Vertreter gilt als zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht durch schriftliche Mitteilung des benennenden Gesellschafters an die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden widerrufen wird.

Die Vertretung mehrerer Gesellschafter durch die gleiche Person ist zulässig.

6.

Jeder zugelassene Gesellschaftervertreter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist dem Versammlungsvorsitzenden nachzuweisen und von der Geschäftsführung in Verwahrung zu nehmen.

7.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung Sorge zu tragen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Beschlüsse sind unabhängig von der Fertigung der Niederschrift wirksam.

8.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 25% aller Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von vier Jahren. Wählbar sowie befugt dem Aufsichtsrat anzugehören, sind nur durch zumindest eine Gesellschafterkommune ermächtigte Personen mit der sich aus Absatz 2 ergebenden kommunalen Einbindung.

2.

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt nieder oder scheidet aus dem öffentlichen Amt bzw. Mandat bei dem Gesellschafter aus oder endet die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes durch Widerruf der Ermächtigung der Gesellschafterkommune - im Falle von Amtsdirektoren aller von ihnen vertretenen Gesellschafterkommunen - in der Gesellschafterversammlung oder durch Tod, bleibt das Amt bis zur nächsten Gesellschafterversammlung unbesetzt. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

3.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Weitere Einzelheiten der inneren Ordnung des Aufsichtsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, welche die Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen hat und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

4.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.

Sitzungen des Aufsichtsrates müssen einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen. Ansonsten werden die Sitzungen durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist. Beschlüsse sind unabhängig von der Fertigung der Niederschrift wirksam.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die erste Sitzung einschließlich der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden wird vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

2.

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Er berät über die von der Geschäftsführung vorbereiteten geschäftspolitischen Maßnahmen und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Geschäftsführung.

3.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates; insbesondere bedürfen der Zustimmung:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall vorgesehen sind;
- b) Aufnahme und Vergabe von Darlehen über 100.000,-- €;
- c) Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- d) Bestellung des Abschlussprüfers;
- e) Entlastung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass die Geschäftsführung für weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedarf.

4.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt werden. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

2.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3.

Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, deren Höhe von dem Aufsichtsrat festgesetzt wird.

4.

Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an eine eventuelle Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, gebunden. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten.

5.

Die Geschäftsführer laden zu allen Sitzungen der Organe ein -wobei die Ladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreichend ist-, bereiten diese Sitzungen vor und führen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates aus.

6.

Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Ihr ist auf Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.

7.

Über Meinungsverschiedenheiten mehrerer Geschäftsführer in Angelegenheiten der Geschäftsführung hat auf Verlangen eines Geschäftsführers der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls der Vorsitzende es für angebracht hält, der Aufsichtsrat zu entscheiden.

8.

Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften hat die Geschäftsführung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Dieser hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

3.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Abschlussbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4.

Die Gesellschafter sind zum gegebenen Zeitpunkt in geeigneter Weise durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Ergebnisses für die Gesellschaft vorliegen. Außerdem hat ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme mit konkreter Orts- und Zeitangabe zu erfolgen. Ein entsprechender Auszug der vorgenannten Veröffentlichung ist den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Etwaige zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

5.

Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung des Liquidationsvermögens sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) untereinander beteiligt.

6.

Den Rechnungsprüfungsbehörden steht ein unmittelbares Recht auf Unterrichtung gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 12 Kündigung der Gesellschaft

- 1.**
Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
- 2.**
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.**
Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- 4.**
Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil an der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

§ 13 Vorkaufsrecht, Sonstiges

- 1.**
Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die über ihre Zustimmung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließen.
- 2.**
Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist die Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt und zwar auch dann, wenn der Käufer ein Gesellschafter ist.
- 3.**
Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter entsprechend § 13 Abs. 4 auf das Vorliegen des Vertrages hinzuweisen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Möglichkeit der Kenntnisnahme und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 4.**
Macht die Gesellschaft von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch und ist der Käufer kein Gesellschafter, geht das Vorkaufsrecht auf die Gesellschafter über. Für die Ausübung des insofern übergegangenen Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Das Vorkaufsrecht kann nur für den gesamten zu veräußernden Geschäftsanteil geltend gemacht werden. Wollen mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, entscheidet das Los darüber, welcher Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt ist, sofern sich die vorkaufswilligen Gesellschafter innerhalb der vorgenannten Frist nicht anders einigen.
- 5.**
Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

6.

§ 13 Abs. 2 bis einschließlich 5 gilt für den Verkauf von treuhänderisch gehaltenen Aktien an der E.ON edis AG entsprechend.

7.

Zwischen der Gesellschaft als Treuhänder und jedem Gesellschafter als Treugeber bestehen Treuhandverhältnisse.

Sofern ein Gesellschafter nach Beendigung seines Treuhandverhältnisses seine Aktien an der E.ON edis AG insgesamt oder einzeln auf andere Kommunen im derzeitigen Versorgungsgebiet der E.ON edis AG überträgt, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, auf der entsprechenden Hauptversammlung der E.ON edis AG die Zustimmung der Gesellschaft i.S. des § 4 Abs. 2 der Satzung der E.ON edis AG (=Zustimmung zur Übertragung der Aktien) zu erteilen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn seitens der Gesellschaft keine Ansprüche bestehen, die übertragenen Aktien selbst zu erwerben.

Die Verpflichtung i.S. des Satzes 2 besteht zeitlich unbegrenzt und bei jeder entsprechenden Übertragung i.S. des Satzes 2.

§ 14

Vergütung für Geschäftsanteile

Scheidet ein Gesellschafter - insbesondere durch Kündigung- aus, so erhält er als Abfindung einen sofort fälligen zinslosen Betrag in Höhe des Nennbetrages des/der vom ihm gehaltenen Geschäftsanteils/e.

§ 15

Regelung von Streitfällen

1.

Bei sämtlichen Streitfällen aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten sach- und fachkundigen Gutachter der anderen Partei mitzuteilen mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihrerseits innerhalb von 14 Tagen einen ebenfalls sach- und fachkundigen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb weiterer 14 Tage gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei nicht fristgemäß ernannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstellung ihres Gutachtens die Parteien zu hören.

2.

Die ordentlichen Gerichte können von den Streitparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 16

Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, das mit einem Gesellschafter rechtlich verbunden ist, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Fall der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Regelung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19 Vorgaben des brandenburgischen Kommunalrechts

1. Im Hinblick auf § 96 BbgKVerf wird vereinbart, dass
 1. eine Kommune keine Verlustausgleichsverpflichtung übernimmt;
 2. der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden;
 3. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte der Kommunen und der Rechnungsprüfungsbehörde bei Eigengesellschaften und unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die eine Kommune allein oder mit anderen kommunalen Trägern innehat, von diesen Stellen in der Gesellschaft wahrgenommen werden können;
 4. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird;
 5. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
 6. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Kommune unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
 7. die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist und die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nummern 1 bis 8 BbgKVerf im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung der mittelbaren Beteiligungen festgeschrieben wird.
2. Sofern ein Gesellschafter eine Beteiligungsverwaltung nach § 98 BbgKVerf hat, gilt:

Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht, alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Auskünfte zu erhalten. Die Geschäftsführung hat dazu die Beteiligungsverwaltung über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

Im Hinblick auf § 97 Abs. 5 BbgKVerf wird hiermit vereinbart, dass der Beteiligungsverwaltung ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
3. Die in diesem § 19 enthaltenen Regelungen gehen sämtlichen Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag vor.
